

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 18/4892 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fischetikettierungsgesetzes und des Tiergesundheitsgesetzes

#### A. Problem

Die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) der Europäischen Union (EU) ist zum 1. Januar 2014 durch drei Verordnungen grundlegend reformiert worden. Hierzu gehört die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur. Die die Verbraucherinformation betreffenden Teile dieser Verordnung sind am 13. Dezember 2014 in Kraft getreten. Durch sie sind neue, ergänzende Angaben bei der Kennzeichnung/Etikettierung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen im nationalen Recht zu verankern.

Das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten und hat das Tierseuchengesetz abgelöst. Derzeit besteht eine Regelungslücke im Tiergesundheitsgesetz zur Bußgeldbewehrung bestimmter Verbotsregelungen, die das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr oder die Ausfuhr von Tieren, Teilen von Tieren oder tierischen Erzeugnissen betreffen.

#### B. Lösung

Änderung des Fischetikettierungsgesetzes und des Tiergesundheitsgesetzes.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

#### C. Alternativen

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen für die öffentlichen Haushalte keine über die unmittelbaren unionsrechtlichen Verpflichtungen hinausgehenden Kosten.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entstehen durch die zusätzlich geforderten Informationspflichten geringfügig höhere Kosten durch die Gestaltung neuer Etiketten, da bereits durch die abgelöste Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur verpflichtende Verbraucherinformationen vorgeschrieben waren (Artikel 1).

Das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sieht zum derzeitigen Zeitpunkt keine ausreichende Bußgeldbewehrung bestimmter Ordnungsregelungen vor, die Verbote des innergemeinschaftlichen Verbringens, der Einfuhr oder der Ausfuhr von Tieren, Teilen von Tieren oder tierischen Erzeugnissen zum Inhalt haben. Mit Artikel 2 wird diese Bewehrungslücke geschlossen. Die Wirtschaft ist von dieser Regelung nicht betroffen; sie wird vor diesem Hintergrund auch nicht mit Kosten belastet.

##### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Da die Kontrolle der verpflichtenden Verbraucherinformationen auch in der Vergangenheit durchgeführt wurde, ergibt sich hier nur ein geringfügiger Mehraufwand für die Verwaltung (Artikel 1). Mit Artikel 2 wird die derzeit bestehende Bewehrungslücke geschlossen. Die Verwaltung wird dadurch nicht mit Kosten belastet, da es bei der vorliegenden Regelung um die Schaffung einer hinreichend bestimmten Grundlage für die Bußgeldbewehrung – ohne inhaltliche Änderung der Norm – geht.

#### **F. Weitere Kosten**

Durch die nationale Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 (Artikel 1) sowie durch die Schließung der Bewehrungslücke im TierGesG (Artikel 2) sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4892 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
  2. § 27 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Stellt das Friedrich-Loeffler-Institut im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Referenzlabor nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder 3 das Vorliegen einer Gefahr oder eines Risikos für die Tiergesundheit fest, kann es die im Rahmen seiner Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse einschließlich damit im Zusammenhang stehender produktbezogener Angaben veröffentlichen, soweit dies erforderlich ist, um die Gefahr abzuwehren oder dem Risiko vorzubeugen. Bei der Entscheidung über die Veröffentlichung ist den Belangen der Betroffenen angemessene Rechnung zu tragen. Personenbezogene Daten dürfen nicht veröffentlicht werden.“
    - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
    - c) Im neuen Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 6 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 7 Satz 2“ ersetzt.
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

Berlin, den 1. Juli 2015

## Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

**Alois Gerig**  
Vorsitzender

**Alois Rainer**  
Berichtersteller

**Johann Saathoff**  
Berichtersteller

**Karin Binder**  
Berichterstellerin

**Friedrich Ostendorff**  
Berichtersteller

## Bericht der Abgeordneten Alois Rainer, Johann Saathoff, Karin Binder und Friedrich Ostendorff

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 106. Sitzung am 21. Mai 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/4892** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) der Europäischen Union (EU) ist zum 1. Januar 2014 durch drei Verordnungen grundlegend reformiert worden. Hierzu gehört die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur. Die die Verbraucherinformation betreffenden Teile dieser Verordnung sind am 13. Dezember 2014 in Kraft getreten. Durch sie sind neue, ergänzende Angaben bei der Kennzeichnung/Etikettierung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen im nationalen Recht zu verankern.

Ziel der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 ist es laut Bundesregierung, Verbraucherinnen und Verbrauchern weiterführende, klare und verständliche Informationen verfügbar zu machen. Im Rahmen der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations: FAO) festgelegten weltweiten Fanggebiete müssen nach Darstellung der Bundesregierung sowohl für das sog. FAO Fanggebiet 27 (Nordostatlantik), in dem die deutsche Flotte überwiegend fischt, als auch für das sog. FAO Fanggebiet 37 (Mittelmeer und Schwarzes Meer) differenziertere Angaben über die Herkunft der Fischereiprodukte gemacht werden. Da laut Bundesregierung bestimmte Fanggeräte der Fischerei die Umwelt stärker belasten als andere, muss nach der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 auch die Fanggeräte-Kategorie für Fischereiprodukte der See- und Binnenfischerei angegeben werden. Auch für Erzeugnisse der Binnenfischerei und der Aquakultur müssen entsprechende Angaben über deren Herkünfte gemacht werden. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen im Wesentlichen die in der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 zusätzlich zu den bereits bestehenden, verpflichtenden Kennzeichnungsvorschriften vorgenommenen Ergänzungen in die nationale Gesetzgebung des Fischetikettierungsgesetzes überführt werden.

Das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten und hat das Tierseuchengesetz abgelöst. Derzeit besteht eine Regelungslücke im TierGesG zur Bußgeldbewehrung bestimmter Verbotsregelungen, die das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr oder die Ausfuhr von Tieren, Teilen von Tieren oder tierischen Erzeugnissen betreffen.

Mit der vorliegenden Änderung soll die derzeit bestehende Bewehrungslücke im TierGesG geschlossen werden. Dazu bedarf es nach Angaben der Bundesregierung sowohl einer Änderung der einschlägigen Bußgeldvorschrift in § 32 TierGesG als auch einer Neufassung des § 14 Absatz 1 TierGesG, um – ohne inhaltliche Änderung dieser Norm – eine hinreichend bestimmte Grundlage für die vorgesehene Bußgeldbewehrung zu schaffen.

Der Bundesrat hat in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/4892 keine Einwendungen zu erheben.

#### III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat in seiner 25. Sitzung am 6. Mai 2015 in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 18(10)312 – im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auf Basis der gleichlautenden BR-Drucksache 119/15 festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz

des Gesetzentwurfs gegeben ist. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der „Managementregel (2)“. Sie besagt: „Erneuerbare Naturgüter (wie z. B. Wald oder Fischbestände) dürfen auf Dauer nur im Rahmen ihrer Fähigkeit zur Regeneration genutzt werden.“ Laut dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung in der Begründung des Gesetzentwurfs wenig aussagefähig. Dort ist ausgesagt: „Eine nachhaltige Entwicklung ist Leitbild der Politik der Bundesregierung. Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.“ Es fehlen laut dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung konkrete Aussagen insbesondere zu der oben genannten „Managementregel (2)“. Eine Prüfbite ist aber aus seiner Sicht nicht erforderlich.

#### IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 60. Sitzung am 1. Juli 2015 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE, bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4892 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18(10)314) anzunehmen.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

##### 1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/4892 in seiner 38. Sitzung am 1. Juli 2015 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)314 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, sie halte den Gesetzentwurf zur Änderung des Fischetikettierungsgesetzes für sehr sinnvoll. Inhaltlich werde mit ihm auf nationaler Ebene das EU-Recht 1:1 umgesetzt. Damit unterscheide sich dieser Gesetzentwurf sehr wohltuend von früheren Gesetzesvorhaben im Bereich der Verbraucherinformation, bei denen über die Vorgaben der EU hinaus weitere Anforderungen festgelegt worden seien. Bei der Zurverfügungstellung notwendiger Informationen für den Verbraucher müssten unnötige Bürokratie und damit Kosten zu Lasten der Betriebe vermieden werden. Daher sei es erfreulich, dass bei den durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Kennzeichnungsvorschriften im Bereich der Fischetikettierung auf Praktikabilität geachtet werde. Kennzeichnungsvorschriften müssten stets für den Verbraucher verständlich und praktikabel seien, damit er in die Lage versetzt werde, seine eigenen Rückschlüsse ziehen zu können. Die mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Tiergesundheitsgesetz vorgesehene Ermächtigung für das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Testergebnisse beim Vorliegen einer Gefahr oder eines Risikos für die Tiergesundheit zu veröffentlichen, Sorge für Wahrheit und Klarheit beim Verbraucher.

Die **Fraktion der SPD** betonte, der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Fischetikettierungsgesetzes stelle nicht nur einfach die Umsetzung von EU-Recht dar, sondern sei vielmehr auch ein großer Zugewinn für die Käufer von Fischereiprodukten und eine noch nachhaltigere Fischereiwirtschaft. Die Verbraucherpräferenzen hätten sich, was die Konsumententscheidung angehe, in den letzten Jahren verändert. Ganz im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie liege dabei ein besonderes Augenmerk auf der Nachhaltigkeit beim Fang sowie bei der Verarbeitung von Fisch. Die Angabe der Fanggeräte und der Fanggebiete auf den Verpackungen lieferten dem Verbraucher nun genau die Informationen, die er durch die Entwicklungen der letzten Jahre zusätzlich für eine gewissenhafte Kaufentscheidung brauche.

Die **Fraktion DIE LINKE** legte dar, durch den vorliegenden Gesetzentwurf würden Verbesserungen im Bereich der Fischetikettierungen festgelegt, welche den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine größere Abwägungsfreiheit ermöglichten. Das beziehe sich sowohl auf eine genauere Angabe des Fanggebietes als auch des Fanggerätes. Dies gelte auch für die Erzeugnisse der Binnenfischerei und der Aquakultur. Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE sei die transparentere und detailliertere Kennzeichnung begrüßenswert. Zu kritisieren sei lediglich die Einschränkung im Änderungsantrag, wonach bei der Entscheidung über die Veröffentlichung den Belangen der Betroffenen angemessen Rechnung zu tragen sei. Das sei aus ihrer Sicht doch sehr vage formuliert und lasse unangemessen viel Spielraum zu.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, sie begrüße im Grundsatz die neue Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) der EU, da sie endlich verstärkt einen gesamtheitlichen Ansatz mit den Zielen Umweltverträglichkeit, wirtschaftliche und soziale Balance sowie Versorgungssicherheit verfolge. Dazu zähle auch die langfristige Produktivität und Anzahl der Fische. Da bestehende Fischerei-Siegel nicht transparent genug und noch nicht voll ausgereift seien – weil nicht immer nachprüfbar sei, ob der Fisch wirklich aus nachhaltiger Fischerei stamme –, müssten diese zeitnah nachgebessert und verbindlich gemacht werden. Fangregionen müssten per Karte für Verbraucher nachvollziehbar sein, da weltweit gefischt werde. Fisch, der von Fischern in schlechten Arbeitsbedingungen gefangen wurde – häufig aus Asien -, sei als solcher oft nur über die Herkunft für den Verbraucher zu erkennen. Eine Kontrolle oder Kennzeichnung fehle hier völlig.

Die **Bundesregierung** legte dar, mit den durch die Änderung des Fischetikettierungsgesetzes geschaffenen Kennzeichnungsvorschriften erführen Verbraucherinnen und Verbraucher künftig mehr über die Herkunft und die Produktionsmethoden von Fischerei- und Aquakulturprodukten und könnten sich bei ihrer Kaufentscheidung auch unter Nachhaltigkeitsaspekten ein differenzierteres Bild von den angebotenen Produkten machen. Mit der Änderung des Tiergesundheitsgesetzes werde eine derzeit bestehende Bewehrungslücke geschlossen und damit die Durchsetzung von Verboten beim Auftreten hochkontagiöser Tierseuchen – wie z. B. der Schweinepest – verbessert. Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD werde sichergestellt, dass das FLI zukünftig bei Vorliegen einer Gefahr oder eines Risikos für die Tiergesundheit die im Rahmen seiner Tätigkeit als Referenzlabor gewonnenen Erkenntnisse, einschließlich damit im Zusammenhang stehender produktbezogener Angaben, veröffentlichen könne, soweit dies erforderlich sei, um eine Gefahr abzuwehren oder einem Risiko vorzubeugen.

## 2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)314 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4892 in geänderter Fassung anzunehmen.

## B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

### Zu Nummer 1

Das Friedrich-Loeffler-Institut hat im Rahmen seiner Referenzlabortätigkeit Testkits von Herstellern aus Drittländern zum Tollwutnachweis sowie die Effizienz von Dekontaminationsmitteln bei Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung) geprüft. Bei der Prüfung ergab sich, dass sowohl Tollwutdiagnostika die Anforderungen an Sensitivität und Spezifität sowie geprüfte Dekontaminationsmittel die Anforderung an die Inaktivierung nicht erfüllen. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse, z. B. im Rahmen einer wissenschaftlichen Publikation, scheiterte an einer fehlenden Rechtsgrundlage. Vor dem Hintergrund, dass mangelhafte Testkits durchaus eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen, wenn bei Nutzung eines nicht ausreichend sensitiven bzw. spezifischen Testkits insbesondere falsch negative Ergebnisse erzielt und dadurch ggf. Tiere oder auch Menschen zu Schaden kommen, ist es erforderlich, dass derartige Ergebnisse öffentlich gemacht werden mit dem Ziel, derartige Testkits von einer Nutzung auszuschließen. Mit der Einfügung des neuen Absatzes 4 soll das Friedrich-Loeffler-Institut ermächtigt werden, derartige Ergebnisse veröffentlichen zu dürfen. Bei der Entscheidung über eine Veröffentlichung personen-, betriebs- oder produktbezogener Daten sind alle entscheidungserheblichen Belange abzuwägen; insbesondere sind auch die Auswirkungen einer Veröffentlichung auf die Betroffenen in die Abwägung mit einzubeziehen.

### Zu Nummer 2

Folgeänderung durch die Einfügung einer neuen Nummer 2.

Berlin, den 1. Juli 2015

**Alois Rainer**  
Berichterstatter

**Johann Saathoff**  
Berichterstatter

**Karin Binder**  
Berichterstatterin

**Friedrich Ostendorff**  
Berichterstatter

